

VERORDNUNG (EG) Nr. 740/2004 DER KOMMISSION
vom 21. April 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 141/2004 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates hinsichtlich der für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei geltenden befristeten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malts, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malts, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 33j der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen ⁽¹⁾ wird hauptberuflich tätigen Landwirten in Malta eine vorübergehende Unterstützung gewährt. Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 141/2004 der Kommission ⁽²⁾ sind auf der Grundlage der von den maltesischen Behörden übermittelten Informationen die Höchstbeträge für die drei vorgesehenen Zahlungsarten festzulegen.
- (2) Gemäß Artikel 33l Absätze 2a und 2b der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 kann von Bestimmungen der Maßnahme „Einhaltung von Normen“ gemäß den Artikeln 21a, 21b und 21c der genannten Verordnung abgewichen werden. Es sind die Modalitäten für die Anwendung dieser Abweichungen festzulegen.
- (3) Darüber hinaus ist die Liste der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 141/2004 an die Liste gemäß Anhang II Nummer 8 des Entwurfs der Verordnung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) anzupassen.
- (4) Der Finanzierungsplan in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 141/2004 sieht unter anderem die Angabe der Ausgaben für „Sonstige Aktionen“ vor. Die Art der unter diese Bezeichnung fallenden Aktionen ist zu präzisieren.

- (5) Gemäß Artikel 33l Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ist die Einstufung der waldbrandgefährdeten Gebiete als Teil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum vorzulegen. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 141/2004 ist daher entsprechend zu ergänzen.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 141/2004 ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 141/2004 wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel III wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

Hauptberuflich tätige Landwirte in Malta

Die in Artikel 33j Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vorgesehenen Zahlungen sind nicht höher als die in Anhang I Buchstabe A der vorliegenden Verordnung festgesetzten jährlichen Höchstbeträge je Betrieb und je Jahresarbeitsseinheit.“

2. Kapitel IV erhält folgende Fassung:

„KAPITEL IV

AUSNAHMEREGLUNGEN FÜR DIE NEUEN MITGLIEDSTAATEN

Artikel 5b

Anwendung verbindlicher Normen

- (1) Die Kosten gemäß Artikel 33l Absatz 2b der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, die mit den zur Einhaltung einer Norm erforderlichen Investitionen verbunden sind, werden von der zuständigen Behörde als Richtwerte festgelegt. Diese Richtwerte werden anhand objektiver Kriterien berechnet, die es ermöglichen, die den jeweiligen örtlichen Bedingungen entsprechenden Kosten der einzelnen Maßnahmen unter Vermeidung eines Überausgleichs zu ermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 25.

(2) Während des Investitionszeitraums kommen Landwirte, die eine Beihilfe gemäß Artikel 33l Absatz 2b der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 erhalten, um eine bereits verbindliche Norm einzuhalten, für die Ausgleichszulagen und die Beihilfe für Agrarumweltverpflichtungen gemäß Titel II Kapitel V bzw. Kapitel VI der genannten Verordnung weiterhin in Betracht, sofern die sonstigen Bedingungen für die Gewährung dieser Beihilfen eingehalten werden und der Landwirt am Ende des Investitionszeitraums die einschlägige Norm erfüllt.

Artikel 6

Agrarumweltmaßnahmen

Der jährliche Höchstbetrag pro Hektar für die Instandhaltung und Erhaltung der Steinmauern in Malta gemäß Artikel 33m Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ist in Anhang I Buchstabe B aufgeführt.

Artikel 7

Erzeugergemeinschaften in Malta

(1) Nur die Erzeugergemeinschaften, denen ein Mindestanteil der Erzeuger des betreffenden Sektors angehört und die einen Mindestanteil der Erzeugung des Sektors verzeichnen, kommen für den Mindestbeihilfebetrags gemäß Artikel 33d Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Betracht.

(2) Der Mindestbetrag dieser Beihilfe, der anhand der für die Gründung einer kleinen Erzeugergemeinschaft erforderlichen Mindestkosten berechnet wird, ist in Anhang I Buchstabe C aufgeführt.“

3. In Kapitel V wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

Anträge und Kontrollen betreffend die Maßnahme ‚Anwendung verbindlicher Normen‘

Was die Beihilfe gemäß Artikel 33l Absatz 2b der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 anbelangt, so muss durch die Kontrollen der Erstanträge auf Inanspruchnahme der Beihilferegelung gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 (oder Artikel 67 der neuen Verordnung) überprüft werden können, ob die Investition zur Einhaltung der betreffenden Norm erforderlich ist. Bezieht sich ein Erstantrag auf Inanspruchnahme der Beihilferegelung auf einen jährlichen Beihilfebetrags von mehr als 10 000 EUR, so umfasst die Kontrolle dieses Antrags eine Vor-Ort-Kontrolle.

Bei den Beihilfen gemäß Absatz 1 muss durch die Kontrollen der Zahlungsanträge gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 (oder Artikel 67 der neuen Verordnung) überprüft werden können, dass die Investition tatsächlich getätigt wurde. Bezieht sich der Zahlungsantrag auf einen jährlichen Beihilfebetrags von mehr als 10 000 EUR, so umfasst die Kontrolle dieses Antrags eine Vor-Ort-Kontrolle.“

4. Anhang I erhält die Fassung von Anhang I der vorliegenden Verordnung.
5. Anhang II erhält die Fassung von Anhang II der vorliegenden Verordnung.
6. Anhang III wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltes, Polens, Sloweniens und der Slowakei und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

Tabellen mit den Beträgen für die spezifischen Maßnahmen in Malta

A. Höchstbetrag gemäß Artikel 5a:

Gegenstand	EUR	
Beihilfe für hauptberuflich tätige Landwirte		
für bewässerte Flächen	766	Pro Hektar
für nicht bewässerte Flächen	213	Pro Hektar
für landwirtschaftliche Tierhaltungen	67	Pro Großvieheinheit
Höchstbetrag der Zahlung pro Betrieb	14 500	Pro Jahresarbeitseinheit

B. Höchstbetrag gemäß Artikel 6:

Gegenstand	EUR	
Höchstbetrag der Zahlung für die Instandhaltung und Erhaltung der Steinmauern	2 000	Pro Hektar

C. Betrag gemäß Artikel 7 Absatz 2:

Gegenstand	EUR	
Beihilfe für die Gründung von Erzeugergemeinschaften	63 000	Im ersten Jahr
	63 000	Im zweiten Jahr
	63 000	Im dritten Jahr
	60 000	Im vierten Jahr
	50 000	Im fünften Jahr“

ANHANG II

„ANHANG II

Jährliche Programmplanung (EU-Beteiligung in Mio. EUR)

	2004	2005	2006
Plan insgesamt			

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan: Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

(in Mio. EUR)

	Programmplanungszeitraum 2004-2006		
	Öffentliche Ausgaben (¹)	EU-Beteiligung (²)	Private Beteiligung (³)
Schwerpunkt A			
Maßnahme A1 (z. B.: Agrarumwelt und Tierschutz)			
Maßnahme A1: im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 genehmigte Projekte (⁴)			
Maßnahme A2...			
... Maßnahme An			
Summe A			
Schwerpunkt B...			
Maßnahme B1 (z. B.: Vorruhestand)			
Maßnahme B2...			
... Maßnahme Bn			
Summe B			
Schwerpunkt C			
Maßnahme C1 (z. B.: Erzeugergemeinschaften)			
Maßnahme C1: im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 genehmigte Projekte (⁴)			
Maßnahme C2			
... Maßnahme Cn			
Summe C			
Schwerpunkt N			
Maßnahme N1 (z. B.: Aufforstung)			
Maßnahme N1: im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 genehmigte Projekte (⁴)			
Maßnahme N2...			
... Maßnahme Nn			
Summe N			
Sonstige Aktionen (⁵)			
Technische Unterstützung			
Bewertung			
Sonstige Aktionen insgesamt			
Plan insgesamt — (P) (⁶)			

(1) Diese Spalte betrifft die Ausgabenschätzungen (öffentliche Ausgaben). Die Angaben sind indikativ.

(2) Diese Spalte betrifft die Gemeinschaftsbeteiligung an jeder Maßnahme. Die Gemeinschaftsbeteiligung an den getätigten Ausgaben wird nach den Sätzen und Modalitäten berechnet, die im Programm für jede Maßnahme festgelegt sind. Die Gemeinschaftsbeteiligung kann im Verhältnis zu den zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben (Spalte 2/Spalte 1) oder dem Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten [Spalte 2/(Spalte 1 + Spalte 3)] berechnet werden.

(3) Diese Spalte betrifft die Ausgabenschätzungen (private Beteiligung), sofern eine solche Beteiligung für die Maßnahme vorgesehen ist. Die Angaben sind indikativ.

(⁴) Geplante Ausgaben gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Beitrittsakte von 2003.

(⁵) Geplante Ausgaben gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Beitrittsakte von 2003 für Aktionen, zu denen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 keine entsprechende Maßnahme vorgesehen ist.

(⁶) Als Berechnungsgrundlage dient der Finanzierungsplan im Anhang zur Kommissionsentscheidung zur Genehmigung des Programmplanungsdokuments in ihrer zuletzt geänderten Fassung.

Fällt eine Maßnahme gleichzeitig unter mehrere Schwerpunkte, so legt der Mitgliedstaat für die finanzielle Abwicklung eine zusätzliche Tabelle vor, in der alle mit dieser Maßnahme verbundenen Ausgaben zusammengefasst sind. Der Aufbau dieser zusätzlichen Tabelle entspricht dem der oben wiedergegebenen Tabelle, die Reihenfolge orientiert sich an der nachstehenden Liste.

Die verschiedenen Maßnahmen betreffen:

- a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben;
- b) Niederlassung von Junglandwirten;
- c) Berufsbildung;
- d) Vorruhestand;
- e) benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen;
- f) Agrarumweltmaßnahmen und Tierschutz;
- g) Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- h) Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen;
- i) sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen;
- j) Bodenmelioration;
- k) Flurbereinigung;
- l) Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe, Erbringung von Beratungsdienstleistungen in der Landwirtschaft;
- m) Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen;
- n) Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung;
- o) Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes;
- p) Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen;
- q) Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen;
- r) Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur;
- s) Förderung des Fremdenverkehrs und des Handwerks;
- t) Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft und der Landschaftspflege sowie Verbesserung des Tierschutzes;
- u) Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente;
- v) Finanzierungstechnik;
- x) **Anwendung von verbindlichen Normen;**
- y) **Einsatz landwirtschaftlicher Beratungsdienste;**
- z) **Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen;**
- aa) **Förderung von Qualitätserzeugnissen;**
- ab) Semi-Subsistenzbetriebe im Umstrukturierungsprozess;
- ac) Erzeugergemeinschaften;
- ad) technische Unterstützung;
- ae) Ergänzungen zu Direktzahlungen;
- af) Ergänzungen zu staatlichen Beihilfen in Malta;
- ag) hauptberuflich tätige Landwirte in Malta.

Die Maßnahmen j) bis v) können als eine einzige Maßnahme unter der Bezeichnung 'j) Förderung der Anpassung und der Entwicklung von ländlichen Gebieten' zusammengefasst werden.*

ANHANG III

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 141/2004 wird wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt 2 wird folgender Punkt II angefügt:

„II. *Hauptberuflich tätige Landwirte in Malta*

A. Wesentliche Merkmale:

— keine.

B. Sonstige Bestandteile:

— Definition der hauptberuflich tätigen Landwirte.“

2. Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„3. **Ausnahmeregelungen für alle neuen Mitgliedstaaten**

I. *Anwendung verbindlicher Normen*

A. Wesentliche Merkmale:

— Liste der Normen, für die die Investitionskosten berücksichtigt werden, und Beschreibung der erforderlichen Investitionen.

B. Sonstige Bestandteile:

— Richtwerte der Investitionskosten für die betreffenden beihilfefähigen Normen mit einer detaillierten Berechnung zur Begründung des Betrags,

— Dauer des bzw. der Investitionszeiträume für die betreffenden beihilfefähigen Normen und Begründung der Wahl,

— Vorkehrungen, die gewährleisten, dass die im Rahmen der Maßnahme ‚Anwendung verbindlicher Normen‘ geförderten Investitionen von einer Beihilfe im Rahmen von Titel II Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ausgeschlossen sind,

— in Ergänzung zu Anhang II Punkt 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 (oder der neuen Verordnung) Angabe der Anwendung von Artikel 9a der vorliegenden Verordnung.

II. *Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*

A. Wesentliche Merkmale:

— keine.

B. Sonstige Bestandteile:

— Verzeichnis der Betriebe, denen eine Übergangszeit gemäß Artikel 331 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 eingeräumt wird.

III. *Forstwirtschaft*

A. Wesentliche Merkmale:

— keine.

B. Sonstige Bestandteile:

— Einstufung der Gebiete nach Waldbrandrisiko.“
